

SOZIALVERBAND



NORDRHEIN-WESTFALEN 000

VdK Landesverband NRW e.V. - Postfach 10 51 42 - 40042 Düsseldorf

Landtag NRW  
z. H. Herrn Schlichting  
Referat I.1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

*Vorab per Fax*

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
13/3090

*Alle De p***Geschäftsführung**

Sozialverband VdK - Verband der  
Kriegs- und Wehrdienstopfer  
Behinderten und Rentner Deutschland  
Landesverband NRW e.V.  
Fürstenwall 132  
40217 Düsseldorf  
Telefon: 02 11/3 84 12-0  
Fax: 02 11/3 84 12-54  
Internet: [www.vdk.de/nrw](http://www.vdk.de/nrw)  
E-Mail: [organisation.nrw@vdk.de](mailto:organisation.nrw@vdk.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Fernsprech-Durchwahl:  
-56 (Menne)Unser Zeichen:  
Org./men

Datum

09.07.2003

**Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze**  
**hier: Kurzstellungnahme zum Gesetzentwurf**  
**Bezug: Einladung zur öffentlichen Anhörung im Landtag vom 18. Juni 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit dürfen wir zunächst mitteilen, dass wir es – vor allem auch im Hinblick auf das Europäische Jahr der behinderten Menschen 2003 – sehr begrüßen, dass die Landesregierung mit Nachdruck bestrebt ist, das BGG NRW noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 05.05.2003 möchten wir, nachdem ein großer Teil unserer Änderungsvorschläge bereits Eingang in die Stellungnahme des Landesbehindertenrates (LBR) gefunden hat und teilweise im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf auch berücksichtigt ist, ergänzend wie folgt kurz Stellung nehmen:

Das BGG NRW sollte nicht nur die im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) definierten Standards umsetzen, sondern darüber hinausgehend Regelungen treffen, die eine Weiterentwicklung des Bundesgesetzes bedeuten. Zu denken wäre hier etwa an Antidiskriminierungsregelungen im gesamten Ausbildungsbereich der Schulen und Hochschulen und in deren Folge entsprechende Änderungen der Ausbildungsgesetze und deren Verordnungen. Bei Nichtbeachtung der im BGG NRW festgelegten Gebote sollte man die Möglichkeit schärferer Sanktionen überprüfen.

Nicht zufriedenstellend ist aus unserer Sicht die Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene geregelt. Obgleich wir nicht verkennen, dass eine diesbezügliche Regelung die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) nicht aus-

/2

West LB Düsseldorf  
(BLZ 300 500 00)  
Konto-Nr.: 3 124 419

Postbank Essen  
(BLZ 360 100 43)  
Konto-Nr.: 456 60-439

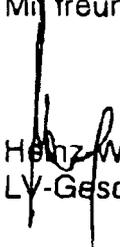
Alle gemeinnützigen Organisationen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6 KStG  
anerkannt durch Finanzamt Düsseldorf-Süd, St.Nr. 108/5758/1516

hohlen darf, sollte hier geklärt werden, auf welche geeignete Weise den Gemeinden eine rechtlich zulässige Verpflichtung auferlegt werden kann, eine bestimmte Organisationsstruktur in der Form eines „Behindertenbeauftragten“ zu schaffen, um das Ziel, die Belange behinderter Menschen verstärkt zu berücksichtigen, zu erreichen. Die bisher vorgesehene Vorschrift erscheint insoweit nicht ausreichend.

Abschließend wird der Gesetzgeber noch gebeten, sich für die Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes einzusetzen, da ein solches Gesetz nach Auffassung unseres Verbandes die bisherige Behindertengesetzgebung ideal ergänzen würde.

Wir würden uns freuen, wenn vorstehende Kurzausführungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heinz Willy Hermanns  
LV-Geschäftsführer

  
Paul Plank  
Rechtsreferent